



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Aus Mecklenburg-Schwerin.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

verständigen kann. Weil von jener Seite gar zu häufig versucht wurde, das Monopol der Gefinnungstüchtigkeit, Charakterfestigkeit und Ueberzeugungstreue für sich in Anspruch zu nehmen, darum mußte von unserer Seite der Beweis geführt werden, daß es sich bei dem Zwist der Fractionen nicht um ein Mehr oder Weniger von Liberalismus oder Patriotismus handelt, sondern um die Frage, wer die gegenwärtige Situation besser versteht und die wahren Interessen des Volkes darin sicherer wahr? Das sind Fragen der Logik und nicht der Moral.

Die beiden Erben der alten Fortschrittspartei, von denen jeder den ächten Ring zu besitzen glaubt, werden sich nicht mehr in derselben Fräction zusammensinden, aber sie werden, wenn jede von ihnen wirklich ihren eigenen Beruf hat und zu erfüllen versteht, eine Partei ist und keine Coterie, sich gegenseitig achten lernen und in ihrer Wirksamkeit einander ergänzen. Die aber in bloßes Coteriewesen verfällt, mit persönlichen Präentionen und persönlichem Hader, die wird über kurz oder lang, trotz rühmlichster Vergangenheit und vieler großen Namen, den Platz räumen müssen, und zwar im Interesse des Liberalismus. Auf welche Weise das geschehen werde, steht dahin, daß es geschehen wird, ist klar.

H. B. Oppenheim.

Aus Mecklenburg-Schwerin.

Einige Wochen nach dem Schlusse der Rechtssession versammelte sich der mecklenburgische Landtag, um über die gewöhnlichen, die Contribution betreffenden Propositionen und daneben über die von den beiden Landesherrn verlangte außerordentliche Beihilfe zu den Bundeskosten zu berathen. Obgleich die constitutionelle Partei keine Ursache hatte, von der Initiative des Landtags irgend einen Schritt in der Richtung auf eine Verfassungsreform zu erwarten, so fanden doch, vielleicht nur in der Absicht, die Abneigung des Landtags gegen jede Verfassungsänderung noch einmal zu constatiren, die Bürgervertretungen einzelner Städte (Rostock, Güstrow zc.) sich veranlaßt, ihren Bürgermeistern den Wunsch auszudrücken, daß sie in der Landtagsversammlung den Antrag auf Herbeiführung einer constitutionellen Landesverfassung stellen möchten. Ja selbst der Magistrat einer Stadt, der Residenzstadt Schwerin, ertheilte dem Landtagsdeputirten einen Auftrag gleichen Inhalts. Aber die Bürgermeister gingen schweigend über diesen Punkt hinweg; nur der Deputirte der Stadt Schwerin entledigte sich seines Auftrages, jedoch

nur beiläufig und mit der kühlen Bemerkung, daß er eine Geneigtheit auf die Einführung des Budgetsystems und der Consequenz desselben, einer constitutionellen Verfassung, einzugehen, bei Ritter- und Landschaft nicht vorzusetzen.

Während die Landschaft (die Bürgermeister der Städte) die Erörterung der Frage zu vermeiden suchte, wurde dieselbe dennoch von einer andern Seite direct vor die Versammlung gebracht. Herr Dr. Bade auf Griebow, ein schon früher als Anhänger des Constitutionalismus hervorgetretenes Mitglied der Ritterschaft, hatte bereits unter dem 11. October einen Antrag auf Herbeiführung einer constitutionellen Landesverfassung bei dem ständischen engeren Ausschusse mit dem Gesuche eingereicht, denselben auf dem Landtage zur Verhandlung zu bringen, hierauf aber ein Schreiben erhalten, welches seinen Antrag als ungeeignet zurückwies. Herr Dr. Bade war indessen der Ansicht, daß es weder dem engern Ausschusse, noch dem Antecomitialconvente zustehe, einen Antrag wegen seines mißliebigen Inhalts zurückzuweisen und bewies dies aus früheren Landtagsacten. Auch fand er sich am 10. December persönlich in der Landtagsversammlung ein und stellte an diese die Forderung, daß sie die geschehene Verweigerung der Intimation für null und nichtig erkläre und den Antrag als gültig intimirt zur Verhandlung bringe. Nun begann eine jener lebhaften Scenen, welche in den der mildernenden Einwirkung einer Geschäftsordnung entbehrenden Versammlungen der mecklenburgischen Feudalstände sich jedesmal zu ereignen pflegen, wenn sie daran erinnert werden, daß die alte mecklenburgische Verfassung nicht auf eine ewige Dauer Anspruch hat. Der Protokoll dirigent, Kammerherr von Derken auf Kotelow — derselbe, welcher durch eine falsche Addition der strelitzischen Staatsministerialkanzlei sieben Wochen lang die Ehre genossen hatte, Mitglied des Reichstags zu sein — trat dem Badeschen Antrage mit dem Vorschlage entgegen, daß man denselben „auf sich beruhen lassen“ möge, was der feudale Ausdruck für den Uebergang zur Tagesordnung ist. Herr Bade bekämpfte diesen Vorschlag nach Kräften und warf in der Hitze des sich jetzt entspinnenden allgemeinen Gefechts dem engeren Ausschusse bei seinem Verfahren den Mangel der bona fides vor. Während des sich bei diesen Worten erhebenden Tumults wußte Herr Bade sich noch eine Zeit lang beim Worte zu behaupten und benutzte dies, um noch folgende Ansprache an die Versammlung zu halten: „Warum sträuben Sie sich denn so sehr gegen eine constitutionelle Verfassung? Es kann doch höchstens nur noch ein paar Jahre dauern, bis wir eine solche haben. (Stürmische Unterbrechung.) Wenn Sie nicht einmal dulden wollen, daß über diesen Gegenstand hier gesprochen wird, so constatiren Sie damit nur eine frappante Aehnlichkeit mit dem Papstthum. (Neuer Lärm und Gelächter.) Beide liegen in den letzten Zügen und wehren

sich trotzdem mit verzweifelter Hartnäckigkeit und einem Starrsinn, der einer bessern Sache werth wäre (große anhaltende Aufregung) gegen jegliches Zugeständniß an die geschichtlichen Thatsachen. Der einzige Unterschied ist, daß das Papstthum auf alle solche Anforderungen mit einem non possumus, der Feudalismus aber mit einem non volumus antwortet. (Heftige Unterbrechung und lautes Gelächter.) Lachen Sie nur, meine Herren, so lange Sie es noch können. Sie kennen aber wohl das Sprichwort: wer zuletzt lacht, lacht am besten.“ Nach dem Schlusse dieses Vortrages riefen viele Stimmen, die gebrauchten Ausdrücke seien ungehörig, sie müßten zurückgenommen werden. Der vorsitzende Landrath, Herr von Nieben: „solche politische Vorträge, wie den eben vernommenen, wünscht man hier nicht zu hören. Herr Dr. Bade hat die Geduld der Versammlung jetzt genügend auf die Probe gestellt.“ Herr von Derßen-Brunn: „die Kritik des Herrn Dr. Bade über den engeren Ausschuß ist unter aller Kritik, und bedarf daher einer weiteren Kritik nicht.“ Herr Landrath v. Nieben: „wodurch will der Herr Dr. Bade seine Behauptung in Betreff der mala fides rechtfertigen?“ Herr Landrath Graf v. Bassewitz (Mitglied des Reichstags und Vorsitzender des engeren Ausschusses der mecklenburgischen Ritter- und Landschaft): „ich halte es für unnöthig, den engeren Ausschuß gegen den Vorwurf der mala fides zu vertheidigen. Herr v. Derßen-Kotelow: „der Mangel der bona fides bedeutet soviel wie Betrug, und das ist eine Beleidigung, die von der Versammlung zurückgewiesen werden muß.“ Herr Landrath Graf v. Bernstorff (in höchster Aufregung): „mit mala fides handeln bedeutet soviel wie wider besseres Wissen und guten Glauben handeln, und (gegen Herrn Dr. Bade gewandt) Sie sind nicht berechtigt, einen solchen Vorwurf gegen den engeren Ausschuß zu erheben. Das ist eine Ungehörigkeit! Ich trage darauf an, daß Herrn Dr. Bade das Wort entzogen werde.“ Herr Dr. Bade: „Ich glaube den Beweis für meine Behauptung geführt zu haben, können Sie mich widerlegen, so bin ich gern bereit, meinen Vorwurf zurückzunehmen.“ Viele Stimmen: „wir wollen nichts mehr hören; wir wollen nichts zurückgenommen haben!“ Von neuem wird jetzt beantragt, die ganze Sache auf sich beruhen zu lassen. Endlich wird die wirre und stürmische Scene dadurch beendigt, daß ohne Abstimmung beschlossen wird, der Antrag des Herrn Dr. Bade solle auf sich beruhen bleiben.

Ein Antrag des Gutsbesizers Manecke-Duggenkoppel, auf provisorische Einführung der preussischen Paß- und Vereinsgesetzgebung gerichtet, verfolgte indirect mit dem Badeschen dasselbe Ziel und stieß daher in der Versammlung auf die gleiche Abneigung. Durch die mecklenburgische Gesetzgebung seit der Restauration des Feudalismus im Jahre 1850 ist die Presse und das Versammlungs- und Vereinsrecht dem willkürlichsten Schalten der Polizei-

organe preisgegeben worden. Außerhalb Mecklenburgs erscheinene Druckschriften können von dem Minister des Innern bei Strafe verboten werden; inländische periodische Druckschriften kann, nach vorausgegangener wiederholter Verwarnung, das Staatsministerium verbieten. Das Buchdrucker-gewerbe ist concessionspflichtig. Die Entziehung der Concession kann durch den Minister des Innern verfügt werden, wenn nach wiederholter schriftlicher Verwarnung oder nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung der Buchdrucker seine Beschäftigung beharrlich zur Verbreitung von Druckschriften benutzt, welche nach Ansicht des Ministers des Innern strafbar sind. Die Abhaltung von öffentlichen Versammlungen zu politischen Zwecken und die Bildung von politischen Vereinen ist von der Genehmigung des Ministers des Innern abhängig, und in der Praxis wird diese Vorschrift, was die politischen Vereine betrifft, nicht bloß auf die „Bildung“ solcher Vereine angewandt, sondern auch auf den Beitritt zu politischen Vereinen, welche in andern deutschen Staaten in Uebereinstimmung mit den dortigen Gesetzen bestehen. Diese Bestimmungen, der norddeutschen Bundesverfassung gegenübergestellt, welche die Gesamtheit der Staatsbürger zur thätigen Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten beruft, enthalten eine so schreiende Zurücksetzung und Demüthigung der mecklenburgischen Bevölkerung, daß die alten Stände, wenn sie wirklich noch den Anspruch machten, eine Vertretung dieser Bevölkerung zu sein, einmüthig die Gelegenheit hätten ergreifen müssen, um über dieselben ihr Verwerfungsurtheil auszusprechen. Aber keine Stimme in der ganzen Versammlung erhob sich in diesem Sinne. Ein oder zwei Bürgermeister versteckten sich hinter ihre Unbekanntschaft mit der preußischen Gesetzgebung und setzten es durch, daß unter diesem Vorwande der Antrag abgelehnt wurde. Der wahre Grund aber, weshalb die Stände die Unterdrückung der Presse und des Vereinslebens nicht entbehren wollen, ist, daß sie eine Existenzfrage darin erblicken. Sie sind sich bewußt, daß die alte Landesverfassung den Tag der Freiegebung der Presse und des Versammlungs- und Vereinsrechts nicht um drei Monate überleben würde, und daß nur noch unter dem herrschenden Zwange dieselbe sich aufrecht erhalten läßt. Diese Verfassung aber wollen sie nicht aufgeben, so lange noch eine Möglichkeit für deren Erhaltung sich darzubieten scheint, — theilweise gewiß, weil sie mit ihrer politischen Ueberzeugung auf dem Boden des Feudalismus stehen, theilweise aber auch nur aus persönlichen Interessen, da mit der Aufhebung der ständischen Verfassung der Einfluß der Ritter und der Bürgermeister, im Staate wie in der Gemeinde, erlöschen oder wenigstens sich sehr vermindern und manche ergiebige Einnahmequelle für beide versiegen würde. Daher wissen sie es der Regierung Dank, daß sie weder selbst die Initiative ergreift, um dem Dasein der ständischen Verfassung ein Ende zu machen, noch der Bevöl-

ferung die Freiheit der öffentlichen Meinungsäußerung gewährt, welche deren Untergang bedeuten würde, und sie bezeugen ihre Dankbarkeit für die ihnen in der Regierung allein noch übrig gebliebene Stütze ihrer politischen Existenz durch unbedingte Unterwerfung unter deren Willen.

Die Regierung mag sich vielleicht der Einsicht nicht ganz verschließen, daß die Uhr der feudalen Herren auch in Mecklenburg bald abgelaufen sein wird. Aber sie läßt diesen Zeitpunkt resignirt an sich herankommen, ohne seinen Eintritt zu wünschen und zu beschleunigen, gerade so, wie sie im Jahre 1866 den großherzoglichen Gesandten am Bundestage nicht eher zurückberief, als bis seine dortige Stellung völlig unhaltbar und ein längeres Zaudern für die staatliche Selbständigkeit Mecklenburgs gefährlich geworden war. Sie erfüllt äußerlich ihre neuen Bundespflichten, aber sie gehört dem norddeutschen Bunde nicht mit ihrem Herzen an. Diese Stellung erklärt sich daraus, daß die höheren Regierungsämter ausschließlich im Besitz entschiedener Anhänger des alten Patrimonialstaats sind. Einige dieser Regierungsmänner sind noch dazu selbst Mitglieder der Ritterschaft und dadurch mit den ritterschaftlichen Interessen auf das engste verflochten. Der Ministerpräsident, v. Derken, war in den vierziger Jahren einer der Führer des sogenannten eingeborenen Adels in der Ritterschaft und bekämpfte als solcher die Ansprüche der nicht-geborenen Ritter auf gleiche politische Berechtigung. Der Finanzminister v. Müller, gleichfalls ein Mitglied der Ritterschaft, war sehr tief in die Umtriebe verwickelt, welche von den Gegnern der constitutionellen Staatsform gegen das Staatsgrundgesetz vom 10. October 1849 in Bewegung gesetzt wurden und dessen Umsturz bewirkten. Er war es, welcher einige Tage vor Publication dieses Staatsgrundgesetzes auf einer Versammlung von Rittern der feudalen Partei nach einer den Normen auch der alten Verfassung widerstreitenden Weise in den ständischen engeren Ausschuss erwählt wurde und in demselben auch dann noch verblieb, als dieses Collegium, gleichzeitig mit der Publication des Staatsgrundgesetzes, gesetzlich aufgehoben worden war. Herr v. Müller gehörte zu dem aus 4 oder 5 Personen bestehenden renitenten Kumpf des gesetzlich aufgelösten engeren Ausschusses, welcher am 20. December 1849 auf Befehl des Großherzogs Friedrich Franz zur Räumung seines Sitzungslocals gezwungen werden mußte, was durch die als Symbol militärischer Gewalt anrückende, in der mecklenburgischen Geschichte wohlbekannte Person des Musketier Schlie ausgeführt wurde.

Es fehlt zwar einzelnen Mitgliedern der jetzigen Regierung auch nicht ganz an constitutionellen Reminiscenzen aus ihrer früheren Wirksamkeit. Der Justizminister, Dr. Buchka, war sogar Commissarius der strelitzischen Regierung zur Vereinbarung einer constitutionellen Landesverfassung mit der Abgeordnetenversammlung von 1848 und 1849 und hatte als solcher die Aufgabe,

eine sehr freisinnige Vorlage der Regierung der letzteren zur Annahme zu empfehlen. Selbst der Ministerpräsident von Derzen hat seinen Feudalismus von constitutionellen Anwandlungen keinesweges frei zu erhalten gewußt. Eine solche momentane Schwäche zeigte er in einer vom 17. September 1848 datirten, mit seinem vollen Namen „J. von Derzen auf Leppin“ unterzeichneten Erklärung, welche er zur Widerlegung aller Zweifel an der ernstlichen Absicht seiner Partei, den Constitutionalismus zu fördern, in der Beilage zur „Kostocker Zeitung“ vom 21. September 1848 veröffentlichte und es u. A. für „selbstverständlich“ erklärte, daß die besonderen politischen Rechte des Adels aufhörten.

Dieser constitutionelle Abschnitt in dem Leben des Herrn von Derzen wich aber sehr bald wieder den Anschauungen aus der vor constitutionellen Zeit und als Herr von Derzen am 1. Juli 1852 vom Großherzog zum Minister ernannt war, gehörte es zu seinen ersten Amtshandlungen, daß er ein großherzogliches Rescript an den Landtag contrasignirte, welches den festen Entschluß verkündigte, „die bestehende Landesverfassung kräftig aufrecht zu erhalten und zu schützen“, und davon heilsamere Resultate erwartete als von „allem Experimentiren mit neuen willkürlichen Verfassungsformen.“

Daß eine mit den Interessen des Feudalismus so eng verbundene Regierung nicht ihre Macht gebrauchen würde, um mit dem alten Staat abzurechnen und durch Herbeiführung moderner Staatseinrichtungen Mecklenburg zu einem lebendigen Gliede des norddeutschen Bundes zu machen, mußte man erwarten. Die dem Landtage zugegangenen Finanzvorlagen bestätigten auch gar bald, daß es wirklich die Absicht war, mit dem alten Finanzsystem des Feudalstaats den neuen Anforderungen die Spitze zu bieten.

Nach der altständischen Verfassung hat der Großherzog aus den Einkünften des Domanium und der Regalien die Kosten der gesammten Landesverwaltung, einschließlich der sogenannten Garnisons- und Fortifications-, d. h. der Militärkosten, zu bestreiten und nur als Beihilfe dazu empfängt er in der Form einer mit den Ständen vereinbarten Aversionalzahlung die Aufkunft aus den Steuern und Zöllen. Ueber die Verwendung dieser Gelder steht den Ständen keinerlei Controle zu. Einen Staatshaushalt und eine Staatskasse gibt es ebensowenig als einen einheitlichen Staat. Diesem Zustande war vor allen Dingen abzuhelpen, wenn Mecklenburg in den Organismus des Bundesstaats als ein gleichartiges Glied eingefügt werden sollte. Es mußte ein einheitliches Finanzsystem und eine Feststellung des Staatshaushalts durch eine einheitliche Landesvertretung eingeführt werden. Vorbedingung dafür war die Scheidung zwischen Kron- und Staatsgut, Kron- und Staatseinkünften, Großherzoglicher und Staatskasse.

Die Regierung enthielt sich jedoch jedes Schrittes in dieser Richtung.

Es kam ihr nur darauf an, für ein Jahr einen Beitrag der Stände zu den Bundeskosten zu erlangen. Ohne irgend eine Berechnung über die Leistungsfähigkeit der landesherrlichen Kasse vorzulegen, veranschlagte sie die aus den Bundespflichten sich ergebende Mehrbelastung derselben für das erste Jahr auf 600,000 Thlr. und verlangte dazu vom Lande eine Beihilfe von 220,000 Thlr. Zugleich sprach sie die Erwartung aus, daß nach dem einstweilen noch durch den Handelsvertrag mit Frankreich gehinderten Eintritt Mecklenburgs in das deutsche Zollgebiet die alsdann für Mecklenburg in Rechnung kommenden Einkünfte aus dem Zoll und den Consumtionssteuern sie der Nothwendigkeit überheben würden, die Beihilfe des Landes zu den Bundeskosten in Anspruch zu nehmen. Die Mittel zur Aufbringung der geforderten 220,000 Thlr. sollten etwa zur Hälfte durch Erhöhung einzelner Tariffätze des bestehenden mecklenburgischen Grenzzolls und Einführung einer Abgabe von der Salzproduction, zur anderen Hälfte durch ein Simplum der außerordentlichen Contribution aufgebracht werden. Der Landtag fand am Vorabend seines Zusammentritts die Gesetze über die Erhöhung der Zölle und die Salzabgabe schon in voller Wirksamkeit vor. Denn vorsorglich hatte die Regierung für diese Gesetzgebung die Zustimmung des engeren Ausschusses nachgesucht und dieser hatte, da er die geheime Vorbereitung der Maßregel für die Bedingung ihrer Ausführbarkeit ansah und die Rechte der Stände durch den Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung des Landtags und der eventuellen Rückzahlung des Betrages der Zollerhöhung an die Verzoller für hinlänglich gewahrt erachtete, die kleine Kompetenzüberschreitung nicht gescheut, welche in der Ertheilung der verlangten Zustimmung lag. Daß eine Zurückversetzung in den ursprünglichen Zustand nicht möglich sei, daß man wohl dem Kaufmann, der den Zoll verlegt, aber nicht dessen Kunden, die ihn in dem Kaufpreise der Waare vergütet hatten, den Zoll zurückerstatten könne, und daß daher diese Zurückerstattung für den ersteren nur den Charakter eines reinen Geschenkes haben würde, war dabei übersehen worden.

Die Ritterschaft war mit der vollendeten Thatsache sehr einverstanden, da sie die Erhaltung der alten, ständischen Verfassung verheiß, und sie zögerte daher nicht, ihre Bereitwilligkeit zur Bewilligung zu erklären. Die Landschaft glaubte anfangs die Gelegenheit wahrnehmen zu müssen, um eine auf das gesammte Abgabewesen sich erstreckende Reform herbeizuführen, und knüpfte daher die Bewilligung der geforderten Beihilfe an die Bedingung, daß der Großherzog die Zusicherung ertheile, sofort Verhandlungen wegen einer solchen Reform mit ständischen Deputirten einleiten zu wollen. Die Regierung kannte jedoch aus Erfahrung den geringen Grad von Festigkeit, welchen die städtischen Magistratspersonen ihr gegenüber besitzen, und weigerte sich daher, auf das Verlangen der Landschaft einzugehen. Es bedurfte

auch nur eines großherzoglichen Rescripts, um die Landschaft ins Schwanken zu bringen, und eines zweiten, um sie vollständig herüberzuziehen. Auch die Landschaft erklärte jetzt die reine, bedingungslose Zustimmung zu der großherzoglichen Proposition, und so waren denn Regierung und Stände in dem Entschlusse geeinigt, an dem alten Staat durch die neue Bundesverfassung nichts ändern zu lassen. Hätte aber auch die Landschaft wirklich ihre Bedingung durchgesetzt, so war damit auch noch nichts Wesentliches erreicht. Denn Verhandlungen über eine Steuerreform, welche nicht auf der Grundlage der Staatseinheit und eines einheitlichen Staatshaushalts, sondern auf der bisherigen Vermischung der Großherzoglichen und der Staatskasse beruhen und von der Voraussetzung einer Beibehaltung der in Domanium, Ritterschaft und Städten sich darstellenden Sonderinteressen ausgehen, können nicht zu einem gedeihlichen Ausgange führen. Ueberdies war durch Einleitung von Verhandlungen über eine Reform der Steuern die schließliche Einigung über letztere keineswegs verbürgt. Die Sonderinteressen würden bei den Verhandlungen ihren vollen Spielraum behalten, und die dringlichsten und heilsamsten Reformen zum Scheitern bringen.

Bei dieser Auffassung und Behandlung der Angelegenheit mußte begreiflich die wichtige Frage, ob nicht das Beispiel der von fast allen Bundesstaaten mit Preußen abgeschlossenen Militärconventionen auch von Mecklenburg nachgeahmt werden könne und aus welchem Grunde die Regierung es unterlassen habe, ihre Bemühungen auf eine solche Vereinbarung zu richten, gänzlich unerörtert bleiben. Der Regierung wird es nicht entgangen sein, daß auf diesem Wege große Ersparungen sich hätten erzielen lassen. Legt man auch nur den am wenigsten günstigen Maßstab der durch eine solche Militärconvention dem Großherzogthum Oldenburg zu Theil gewordenen Erleichterung zu Grunde, so kommt man auf eine Ersparung, die im ersten Jahre für jeden Mann des Contingents 60 Thlr. und für jedes der folgenden vier Jahre 12 Thlr. weniger, im Ganzen also für Mecklenburg-Schwerin, bei einer Contingentsstärke von 5600 Mann, im ersten Jahre 336000 Thlr. und in dem fünfjährigen Uebergangszeitraum die Summe von 1,008,000 Thlr. betragen haben würde. Aber der kleine Schein von Selbständigkeit, welcher für diesen hohen Preis erkaufte wurde, war für die herrschenden Kreise zu verlockend, als daß sie sich nicht gern zu dem Verzicht auf eine solche Ersparung verstanden hätten und von den Ständen wurde, wie ihr Schweigen und ihre bedingungslose Bewilligung der geforderten Beihilfe beweist, diese Anschauung getheilt und gutgeheißen.

Ueber die Finanzsorge des ersten Jahres nach der Begründung der norddeutschen Bundesverfassung haben Regierung und Stände sich zwar glücklich geholfen; aber auf einer schweren Täuschung beruhet es doch, wenn

erstere sich mit der Aussicht trägt, daß nach dem Eintritt Mecklenburgs in den Zollverein die landesherrliche Kasse allein im Stande sein werde, die Bundeskosten zu decken. Die Regierung geht dabei von der Auffassung aus, daß die Mecklenburg zu Gute kommende Quote der Zollvereins- und Verbrauchssteuer-Einnahmen so hoch sein wird, daß das fehlende und demnach durch Matricularumlage aufzubringende von der landesherrlichen Kasse ohne größere Anspannung ihrer Kraft als der bisherigen werde getragen werden können. Allerdings: wenn die jetzige Verpflichtung dieser Kasse, wonach dieselbe in erster Linie die Militärfkosten zu decken hat und das Land dazu nur eine Beihilfe leistet, sich dahin umkehren sollte, daß die Bevölkerung, indem sie den Grenzzoll nach dem Tarif des Zollvereins und die Verbrauchssteuern aufbringt, die Hauptlast übernimmt und die landesherrliche Kasse nur aus-hilflich herangezogen wird, so wäre der Verzicht des Großherzogs auf eine Beihilfe des Landes gewiß nicht nur ausführbar, sondern sogar noch ein lucratives Geschäft, vorausgesetzt, daß die Bedürfnisse der Bundeskasse nicht erheblich über die jetzige Höhe hinauswachsen und daneben in Mecklenburg sämtliche bisherigen Steuern fort dauern würden. Eine solche Voraussetzung aber ist in ihren beiden Theilen unhaltbar. Die Bedürfnisse der Bundeskasse werden voraussichtlich schon in nächster Zukunft über das jetzige Maß hinausgehen, und eine Beibehaltung der sämtlichen bestehenden mecklenburgischen Landessteuern neben den neu hinzutretenden, in die Bundeskasse fließenden Zöllen und Steuern ist unmöglich, theils weil dadurch eine Ueberlastung für einzelne Theile der Bevölkerung entstehen würde, welche nicht getragen werden könnte, theils weil die Veränderung anderweitiger Verhältnisse zu ihrer Aufhebung zwingen wird. Letzteres gilt namentlich von der Handelsklassensteuer und der an die Stelle der indirecten Mahl- und Schlachtsteuer getretenen directen Steuer. Beide haben die Beschränkung der betreffenden Gewerbbetriebe zur Voraussetzung, welche voraussichtlich bald beseitigt werden wird, und die Handelsklassensteuer ward zu dem gleichzeitig mit ihr im Jahre 1863 eingeführten mecklenburgischen Grenzzoll dadurch in Beziehung gesetzt, daß sie ein Drittel, der Grenzzoll aber zwei Drittel des Ertrages der damals aufgehobenen indirecten Handelssteuer decken sollte. Wird nun, durch die Einführung des Zollvereinstarifs, der Ertrag des Grenzzolls um weit mehr als das Doppelte erhöht, so wird dadurch der Handelsklassensteuer als Supplement des Grenzzolls die Basis der Existenz entzogen. Die Nothwendigkeit einer Reform des mecklenburgischen Steuer- und Finanzwesens ist also durch die getroffene Vereinbarung nicht beseitigt, sondern nur für ein Jahr in den Hintergrund gedrängt, und diese Reform wird selbst dann ihre Erledigung fordern, wenn, wider alle Wahrscheinlichkeit, die Bedürfnisse der Bundeskasse über das Maß des ersten Jahres in Zukunft nicht wesentlich

hinausgehen sollten. — Hieran wird auch durch die großartige Finanzoperation nichts geändert, welche, einer beiläufigen Mittheilung an den Landtag zufolge, der Großherzog mit einem wesentlichen Theile seines Domanium projectirt und welche bestimmt ist, theils den Zufluß beträchtlicher Capitalien, theils große Ersparungen an Verwaltungskosten zu bewirken. Es handelt sich dabei um eine allgemeine und sofort in Angriff zu nehmende Vererpachtung der bisher im Zeitpachtverhältniß bewirthschafteten Bauerstellen, deren Zahl noch ungefähr 4000 beträgt. Diese Operation kann nur gelingen, wenn der Großherzog auf sein, von jeder ständischen Mitwirkung unabhängiges, völlig unumschränktes Gesetzgebungs- und Besteuerungsrecht im Domanium verzichtet und der Domanalbevölkerung staatsbürgerliche Rechte einräumt. Sie verstärkt also nur die Forderung einer gründlichen Umgestaltung der Staatseinrichtungen und der Herbeiführung eines einheitlichen Staatswesens.

Die neuen Bundesgesetze treiben das alte Staatswesen unaufhaltsam über sich selbst hinaus; aber anstatt nun freudig in die neue Strömung einzutreten, bequemt sich die Regierung den vom Bunde ausgehenden Impulsen nur so weit an, als sie gerade muß, um dem hellen Conflict mit den Bundesgesetzen auszuweichen.

Dies zeigte sich besonders in der Judenfrage. Die Regierung legte dem Landtage einen Gesetzentwurf wegen der rechtlichen Verhältnisse der Juden vor, durch welchen sie „die Verhältnisse der jüdischen Unterthanen mit dem Artikel 3 der Verfassung des norddeutschen Bundes in Einklang bringen“ wollte. Es war ihr dabei entgangen, daß inzwischen schon der Artikel 3 des Bundesgesetzes über Freizügigkeit den Juden das Recht der Niederlassung und des Erwerbes von Grundstücken ertheilt hatte und daß es daher ein ganz ungehöriger Pleonasmus war, wenn § 1 ihres Gesetzentwurfes die Bestimmung aufstellte: „Es ist den Juden fortan gestattet, liegende Gründe aller Art gleich den Christen eigenthümlich zu erwerben.“ Nachdem die Regierung das falsche Verhältniß gewahr geworden war, in welchem dieser Entwurf zu dem Bundesgesetze stand, zog sie denselben zurück und legte einen neuen Entwurf vor, welcher nur als Ausführungsgesetz sich darstellte, aber aus dem ersten Entwurf alle Bestimmungen beibehalten hatte, welche eine Beschränkung der staatsbürgerlichen Rechte der Juden bezwecken. Juden, welche Grundeigenthum erwerben, bleiben nach dieser Vorlage von der Ausübung der Landstandschaft, der Jurisdiction u., auch von der Ausübung der Polizei, so weit es sich um die Untersuchung und Bestrafung von Vergehen handelt, ausgeschlossen. Die Landstandschaft ruhet während der Dauer des Besizes, die übrigen mit dem Grundbesitz verbundenen Rechte werden durch einen von der Regierung zu bestellenden Vertreter ausgeübt. Die Kosten

der Vertretung, über deren ungefähren Betrag die Vorlage sich nicht weiter ausläßt, trägt der Jude. Zum Erwerb des Bürgerrechts in den Städten sollen die Juden nur mit der Beschränkung zugelassen werden, daß sie von solchen amtlichen Functionen, zu welchen sie als Besitzer von ländlichen Grundstücken nicht fähig sind, auch im städtischen Dienste ausgeschlossen bleiben. Hinsichtlich dieser Beschränkungen war sogar die strelitzische Regierung, die sonst nicht in dem Rufe steht, daß sie an Freisinnigkeit der schwerinschen Regierung überlegen ist, mit letzterer nicht einverstanden. Auf dem Landtage fand sich jedoch nur eine kleine Minderheit, welche für den freisinnigeren strelitzischen Entwurf auftrat. Ein Bürgermeister warnte vor der Gefahr, welche in der Patrimonialgerichtsherrlichkeit eines jüdischen Gutsbesizers und in der Zulassung eines Juden zu obrigkeitlichen und richterlichen Aemtern liege. Der Vorsitzende, Landrath von Rieben, meinte, man könne doch abwarten, ob die in dem schweriner Entwurfe enthaltenen Beschränkungen der staatsbürgerlichen Rechte der Juden für unvereinbar mit den Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes angesehen würden; käme dann eine Erinnerung vom Bunde, so sei es noch immer Zeit, die erforderlichen Aenderungen zu treffen. Kammerherr von Derken prophezeite das Schreckliche, daß binnen vier Wochen in der bisher den Juden verschlossenen Stadt Rostock zehn Juden sich niederlassen und binnen wenigen Jahren auch im Magistrat vertreten sein würden, wenn man sich dagegen nicht sichere. Als nun die Versammlung sich durch Aclamation den schwerinschen Entwurf aneignen wollte, forderte Herr Pogge-Blankenhof die Abstimmung, damit es sich zeige, wie wenig die Stände geneigt seien, sich den neuen Verhältnissen zu fügen. Herr von Rieben fragt: „demnach wünscht Herr Pogge, daß die Stände sich prostituiren?“ Nach einer kurzen Entgegnung des Herrn Pogge wird sodann der schwerinsche Gesekentwurf mit der großen Mehrheit von 87 gegen 23 Stimmen angenommen.

In einer andern Richtung glaubte die Regierung den Forderungen des Freizügigkeitsgesetzes eine größere Berücksichtigung schenken zu müssen, ohne jedoch die Stände dafür gewinnen zu können. Außer dem Entwurf einer Ausführungsverordnung zum Freizügigkeitsgesetz, welche die der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Anmeldepflicht regelte, legte sie zwei Gesekentwürfe vor, von denen der eine Bestimmungen über die Erwerbung der Ortsangehörigkeit durch fortgesetzten Aufenthalt aufstellte, der andere auf eine Erleichterung der Eheschließung durch Einführung von Trauscheinen berechnet war. Nach ersterem sollte die Erwerbung der Ortsangehörigkeit für selbständige Personen an einen zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt (statt des bisherigen zweijährigen), für unselbständige Personen an einen Aufenthalt von fünfzehnjähriger ununterbrochener Dauer geknüpft sein. Diese Verlängerung

der Frist glaubte man den Städten als Ersatz für die Ausweisungsbefugniß, durch deren rechtzeitige Anwendung sie bisher die Erwerbung der Ortsangehörigkeit in jedem einzelnen Falle hindern konnten, darbieten und sie dadurch gegen eine übermäßige Armenversorgungslast sichern zu müssen. Der andere Gesetzentwurf machte, unter Aufhebung des bisherigen Erfordernisses des Wohnungsnachweises, die Verheirathung von einer dem Bräutigam auszustellenden obrigkeitlichen Bescheinigung abhängig, daß derselben kein Hinderniß entgegenstehe, und verpflichtete die Obrigkeiten, eine solche Bescheinigung, abgesehen von einzelnen näher angegebenen Ausnahmefällen, keinem Volljährigen, welcher seiner Wehrpflicht genügt habe, zu versagen. Die Eheschließung sollte auf diese Weise von allen, nicht durch öffentliche Interessen und das Gedeihen der Ehe selbst geforderten Beschränkungen befreiet werden. Das Freizügigkeitsgesetz, so begründete die Regierung ihren Entwurf, mache die Erleichterung der Eheschließung zur dringenden Pflicht, weil sonst die Landesangehörigen würden verhindert werden, von den Vortheilen der Freizügigkeit in gleichem Maße Gebrauch zu machen, wie die Angehörigen der anderen Bundesstaaten; während diese in Mecklenburg heirathen könnten, würden jene im Auslande von der Gründung eines häuslichen Heerdes ausgeschlossen sein. „Von noch durchschlagenderer Bedeutung“ — so führten die Motive weiter aus — „ist ein anderer, nicht erst von heute datirender Mißstand; es ist der verderbliche Einfluß, den die Erschwerung der Heirathen auf die öffentliche Moral übt. Nicht bloß darf als allgemein anerkannt betrachtet werden, daß zwischen ihr und der im Lande vorkommenden großen Zahl von wilden Ehen und unehelichen Geburten ein naher Zusammenhang stattfindet, sondern es kommt weiter in Betracht, wie höchst ungünstig die Verhältnisse einwirken, in denen die unehelichen Kinder zu leben und heranzuwachsen pflegen Es wird unbedenklich behauptet werden dürfen, daß sie zur Zahl der in Arbeitscheu, Stumpfsheit und Unsittlichkeit verkommenen Subjecte das verhältnißmäßig bedeutendste Contingent liefern Ob freilich einem so tief eingewurzelten Uebel irgend ein Mittel vollkommen gewachsen sei, steht dahin. Darüber aber kann kein Zweifel sein, daß jedenfalls der erkannte Grund des Uebels beseitigt, d. h. daß die Eheschließung von allen nicht durch öffentliche Interessen und das Gedeihen des ehelichen Lebens selbst geforderten Beschränkungen befreiet werden muß.“

Indessen vermögen alle diese Gründe bei den Ständen nichts. Die Ritterschaft fürchtete von der Einführung einer zehnjährigen Frist für die Erwerbung der Ortsangehörigkeit durch Aufenthalt eine Rückströmung Verarmter auf die heimathlichen Güter, welche sie mit unerschwinglichen Armenversorgungslasten bedroheten, zumal wenn die Verarmten nicht nur für ihre Person, sondern in Folge der Erleichterung der Eheschließung mit Weib und

Kind auf den Gütern einrücken würden und nun aus der Tasche des Gutsherrn erhalten werden sollten; und wenn sie auch einräumten, daß das Freizügigkeitsgesetz eine Aenderung der Gesetzgebung in der vorgeschlagenen Richtung erfordere, so meinten sie doch, daß es dazu noch immer Zeit sein würde, wenn die weitere Entwicklung der Bundesgesetzgebung dazu zwingte. In letzterer Beziehung schlossen sich den Rittern auch die Bürgermeister an. Der Ausführung, wonach zwischen der Erschwerung der Eheschließung und der großen Zahl der wilden Ehen und der unehelichen Geburten ein anerkannter Zusammenhang bestehe, wurde vom Landtage die Behauptung entgegengesetzt, „daß nach zweifellosen Ergebnissen der Bevölkerungsstatistik in anderen deutschen Staaten, z. B. Königreich Sachsen, welche die beabsichtigten Erleichterungen der Eheschließung bereits eingeführt haben, die beregten Mißstände in demselben oder doch in annähernd gleichem Maße vorhanden sind“, wodurch wenigstens so viel bewiesen werde, „daß die letzteren in Mecklenburg keinesfalls vorwiegend auf den bestehenden Rechtszustand wegen der Eheschließungen zurückgeführt werden können.“ Auf Grund dieser Einwendungen wurde der Gesetzentwurf wegen Einführung von Trauscheinen von beiden Ständen und der andere wegen Erwerbung der Ortsangehörigkeit durch fortgesetzten Aufenthalt von der Ritterschaft abgelehnt.

Die Regierung wurde durch diese Ablehnung sehr unsanft berührt und sprach das in ihrem Rescript vom 21. December direct aus. Der Großherzog verzichtet zwar bei der Kürze der Zeit darauf, durch eine erneuerte Darlegung noch auf dem gegenwärtigen Landtage einer „den Bedürfnissen des Landes entsprechenden“ Auffassung Eingang zu verschaffen, hält aber die Nothwendigkeit der proponirten Gesetzgebung in vollem Maße aufrecht und behält sich vor, auf diese wichtige Maßregel zurückzukommen.

Das in dieser Verhandlung hervortretende Zugeständniß der Regierung, daß in Mecklenburg „alte, schwer auf der Bevölkerung des Landes lastende, allgemein anerkannte Uebel“ zu beseitigen sind (dieser Ausdruck bediente sich das erwähnte Rescript), ist ein vollkommen neues. Bisher war die Regierung bemüht, die mecklenburgischen Staatseinrichtungen als unanfechtbar und tadellos erscheinen zu lassen, und ihre Presse war gewohnt, alle, welche an den glücklichen Zuständen des Landes zu zweifeln wagten, als „entartete Söhne“ oder als ein kleines Häuflein Unzufriedener darzustellen. Jetzt tritt die Regierung selbst in die Reihen dieser „entarteten Söhne“ und erhebt eine harte Anklage gegen die Institutionen des Landes. Man begreift dabei nur nicht, wie es hat geschehen können, daß sie diese Entdeckung nicht früher gemacht hat und erst in dem Freizügigkeitsgesetz des norddeutschen Bundes den Antrieb findet, an jene verderbensägenden Institutionen die bessernde Hand zu legen. Noch weniger begreift man, wie sie die Besserung mit Ständen

glaubt ausführen zu können, denen sie in dem gedachten Rescript den Vorwurf macht, daß ihre Auffassung den Bedürfnissen des Landes nicht entspreche. Gleichfalls der Beachtung werth ist die in dem großherzoglichen Rescript ausgesprochene Absicht, die mecklenburgischen Staatsangehörigen vor einer Zurückstellung gegen die übrige Bundesbevölkerung zu bewahren; aber man begreift auch hier wieder nicht, warum diese Fürsorge sich auf ein einzelnes Gebiet beschränkt, während nach dem Willen der Regierung die Mecklenburger auf so vielen anderen Gebieten an staatsbürgerlichen Rechten und Freiheiten weit hinter allen übrigen Bundesangehörigen zurückstehen. Es wäre fruchtbar für die Regierung selbst, noch mehr aber für die mecklenburgische Bevölkerung selbst, wenn mit dem hier proclamirten Prinzip der staatsbürgerlichen Gleichstellung mit den übrigen Bundesangehörigen einmal wirklicher Ernst gemacht würde.

So lange die Regierung in ihrer jetzigen Haltung beharrt und es als ihre Aufgabe ansieht, den Feudalismus gegen die Einwirkungen des modernen Staatswesens bestmöglichst zu schützen, wird sie auch in denjenigen Verhältnissen, welche von der Bundesgesetzgebung zur Zeit noch weniger nahe berührt worden, mit ihren Verbesserungsversuchen keinen Erfolg haben.

Dies zeigt sich unter Anderem bei den Bemühungen, welche sie seit mehreren Jahren einer Reform des Schulwesens auf den ritterschaftlichen Gütern zuwendet. Die ritterschaftlichen Schullehrer haben bis jetzt auf vielen Gütern noch nicht das Einkommen eines Tagelöhners, ihr Bildungsstand ist, wie hiernach zu erwarten, ein sehr niedriger, ihre Stellung wegen des gutsherrlichen Kündigungsrechts eine sehr abhängige und ihre Leistungen machen sich dadurch bemerkbar, daß von den Recruten aus dem Ritterschaftlichen nach einem zehnjährigen Durchschnitt 17 Proc. nicht lesen, 54 Proc. nicht schreiben und 47 Proc. nicht rechnen können und daß resp. 58, 40 und 43 Proc. diese drei Fertigkeiten nur mangelhaft sich angeeignet haben, sodas, wenn gut lesen, gut schreiben und gut rechnen als das Minimum elementarer Schulbildung gelten darf, im Ritterschaftlichen durchschnittlich nur 6 Proc. eine solche aufzuweisen haben, während 55 Proc. eine mangelhafte und 39 Proc. gar keine Schulbildung besitzen. Die Vorschläge der Regierung gingen nun hauptsächlich dahin, die Ritterschaft zur Feststellung eines höheren Minimum des Einkommens der Lehrer als des im Jahre 1821 vereinbarten, ferner für die Errichtung eines ritterschaftlichen Schullehrerseminars und für die Aufhebung der gutsherrlichen Kündigungsbefugniß zu gewinnen. Nur der erste Punkt wurde mit Mühe erreicht, indem das Minimum des Einkommens auf 26 Scheffel Roggen, 16 Scheffel Gerste, 4 Scheffel Hafer und 4 Scheffel Erbsen (kleinen Maaßes, wovon ein Scheffel gleich $\frac{1}{7}$ preußischer Scheffel), auf 30 Thlr. jährlichen Gehalts und 1 Thlr.

Schulgeld für jedes Kind erhöht wurde. Dagegen wurde die Errichtung der Bildungsanstalt und das Aufgeben der Kündigungbefugniß ehrerbietigt abgelehnt, auch das erhöhte Minimum nicht auf die bereits angestellten Lehrer erstreckt. Die Verhandlung gewährte einen lehrreichen Einblick in die Anschauungsweise der feudalen Gesetzgeber. Da es sich hier um eine Angelegenheit handelte, welche das pecuniäre Interesse der Einzelnen sehr nahe anging, so waren die Ritter sehr zahlreich erschienen und die Gemüther aufgeregter als gewöhnlich. Das ministerielle Blatt selbst berichtet, daß nicht selten mindestens zehn Redner auf einmal sich hören ließen. Bei der Berathung über das Schulgeld wurde die vom Comité vorgeschlagene Bestimmung, daß alle Ortseinwohner, ausgenommen der Gutsbesitzer und der Prediger, für ihre Kinder das Schulgeld an ihrem Orte zu entrichten hätten, auch wenn dieselben, mit Genehmigung des Gutsherrn, eine andere Schule besuchten, von dem Landrath v. Nieben warm befürwortet. Denn es gebe jetzt eine Menge von Leuten, welche lediglich aus Hochmuth und Eitelkeit, aus bloßer Sucht zu glänzen, ihre Kinder auf eine andere Schule schickten. Ein Bürgermeister erlaubte sich den bescheidenen Einwand, daß es doch wohl Unrecht wäre, Eltern dafür zu strafen, wenn sie ihren Kindern besseren Unterricht erteilen ließen, als er an ihrem Wohnorte zu haben wäre. Er rief aber dadurch große Aufregung und lebhaften Widerspruch hervor und die Versammlung entschied sich durch Uclamation für den Vorschlag des Comité. Herr von Derken auf Roggow äußerte den Wunsch, daß die bisherige Sitte der Verbindung eines Handwerksbetriebes mit dem Schulmeisteramt beibehalten werden möchte. Denn Arbeit thue einem Menschen gut und sonst wüßten die Lehrer namentlich während der Ferien nicht, sich zu beschäftigen. Man müsse sie vor dem Nichtsthun bewahren und jeder Obrigkeit überlassen, mit ihren Gehaltsansprüchen fertig zu werden.

Daß es nach den gemachten Erfahrungen der Regierung noch immer möglich ist, für die Reform eines besonderen ritterschaftlichen Schulwesens zu wirken, und daß sie nicht auch an diesem Punkte gewahrt wird, wie nothwendig es ist, dem Staatswesen eine einheitliche Gestalt zu geben, ist schwer begreiflich.

Raum glücklicher wird der Versuch auslaufen, die Errichtung von Erbzinssstellen auf ritterschaftlichen Gütern zu erleichtern und dadurch zu befördern. Die Regierung machte die Entdeckung, daß seit dem Jahre 1827, wo ein Gesetz zu gleichem Zwecke erlassen worden war, eine Vermehrung des kleinen Grundbesitzes auf ritterschaftlichen Gütern nicht eingetreten ist, und sie fand dies darin begründet, daß durch eine Reihe von Bestimmungen jenes Gesetzes die Errichtung von Erbzinssstellen theils geradezu ausgeschlossen, theils erheblich erschwert werde. Sie suchte nun diesen Uebelständen durch einen

neuen Gesetzentwurf abzuhelpfen, welcher dem letzten Landtage wiederholt zur Berathung vorlag. Die Stände hatten gegen denselben auch jetzt wieder manche Bedenken. Einer von der Ritterschaft, Herr von Ferber auf Melz, derselbe, welcher ein Jahr früher vor der Gefahr einer damals projectirten Eisenbahn, welche die Nachbarschaft seines Gutes durchschneiden sollte, sehr eindringlich gewarnt hatte, ließ jetzt einen schriftlichen Warnungsruf ertönen. „Nur der große Grundbesitzer“, so schrieb er, „ist prinzipiell conservativ, der kleinere in der Regel destructiv und der Wühlerei zugänglich, wie in unserem Lande sich fast überall herausgestellt hat.“ Darum keine Vermehrung der Erbzinsleute! Der Gesetzentwurf wurde indessen mit einigen Aenderungen angenommen; doch hörte man schon in der Versammlung die Erwartung aussprechen, daß das Gesetz gänzlich unwirksam bleiben werde, und in dieser Erwartung werden die Stände sich nicht getäuscht haben.

Wie weit man auf dem Landtage von dem Verständnisse der Zeitforderungen noch entfernt ist, das lehrte auch die Verhandlung über eine Beschwerde des Rostocker Vorschußvereins wegen einer ihm abgepreßten Zinsensteuer. Der Vorschußverein glaubte von dieser Steuer schon an sich nicht betroffen werden zu können, da die Natur der von ihm an seine Mitglieder gezahlten Dividenden eine andere ist als die der Dividenden von Actiengesellschaften. Jedenfalls aber waren gerade diejenigen Dividenden, um deren Besteuerung es bei der Heranziehung des Vorschußvereins sich handelte, nämlich die dem Guthaben der Mitglieder zugeschriebenen, der Steuer nicht unterworfen, da jede einzelne Zuschreibung den von der Zinsensteuer gesetzlich ausgenommenen Betrag von 10 Thlr. bei weitem nicht erreichte. Die Stände aber verwarfen die Beschwerde, weil die Mitglieder des Vereins durch die Vereinigung ihrer Capitalien zu einem gemeinsamen Geschäftsbetriebe, selbst Schuld daran seien, daß die für sich freilich der Steuer nicht unterliegenden einzelnen Dividenden zu einer großen Summe anwachsen, die so nur als eine einheitliche behandelt werden könne. Mag man aber auch über diese Auffassung verschieden urtheilen: befremdender sind jedenfalls die bei der Verhandlung laut gewordenen Kritiken über die Vorschußvereine. Der Landrath von Nieben, welcher sich durch die Pflichten seines Präsidienamts niemals behindern läßt, sich über die zur Berathung stehenden Gegenstände lehrreich zu äußern, warf die Frage in die Versammlung: ob es denn so sicher sei, daß die Vorschußvereine wohlthätig wirkten? Nach seiner Ansicht würde durch die Vorschußvereine, welche alle kleinen Capitalien an sich zögen und sich große Procente daraus machten, den Handwerkern und kleinen Leuten die Capitalien entzogen und das leichtsinnige Schuldenmachen befördert. Als ein Bürgermeister einige Worte zu Gunsten der Vorschußvereine sprach, rief der Name Schulze-Delitzsch, so oft er genannt wurde, jedesmal ein

höhnisches Lächeln der feudalen Herren hervor. Es ist übrigens nicht lediglich die Abneigung gegen das Prinzip der Selbsthilfe, was diese Classe von Gesetzgebern zu Gegnern des Genossenschaftswesens macht, sondern es wirken auch wohl Motive materieller Art mit ein. Die Vorschußvereine haben in der That einen großen Theil der kleinen Capitalien an sich gezogen, welche bis dahin den in den meisten mecklenburgischen Städten bestehenden Sparcassen älteren Systems und aus diesen wieder den Gutsbesitzern auf ihre Hypotheken zuströmten. Dadurch werden die Sparcassen genöthigt, ihr Geld successive aus den ritterschaftlichen Hypotheken herauszuziehen und dies wird in um so größerem Maße geschehen, als die Sparcassen unter der Einwirkung der Vorschußvereine einen Rückgang in ihrem Geschäfte erfahren. Es gefällt nun natürlich den Rittergutsbesitzern nicht, daß die angenehme Quelle für billige Capitalien, deren sie sich bisher zu erfreuen hatten, mehr und mehr verstopft und sie zürnen daher den Instituten, welche sie mit Recht für die eigentlichen Urheber dieser Abminderung des ihnen bisher zur Verfügung gestandenen Capitals ansehen. — Der Landtag verstand sich schließlich zu der von der Regierung proponirten Auskunft, denjenigen Vorschußvereinen, welche die landesherrliche Bestätigung nachsuchen und erlangen würden, die Befreiung von der Zinsensteuer zu bewilligen. Da aber die landesherrliche Bestätigung, nach bisherigen analogen Erfahrungen, nur unter dem Vorbehalt der Zustimmung zu jeder Veränderung im Statut ertheilt zu werden pflegt und auch außerdem mancherlei bureaukratische Plackereien, vielleicht auch Kosten im Gefolge haben würde, so werden wahrscheinlich nur wenige Vereine sich dazu verstehen, um den Preis einer Ersparung der Zinsensteuer ihre Freiheit zu verkaufen.

Aus Schwaben.

25. Januar.

Wenig beneidenswerth ist die Lage der süddeutschen Staaten. Nicht ohne unsere Schuld hat die deutsche Staatsbildung vorläufig am Main Halt gemacht. Es ist demüthigend zu wissen, daß wir nur durch Verträge, nicht durch eine Verfassung mit dem deutschen Staat zusammenhängen. Wir sind nicht für voll gerechnet; nicht Bürger sind wir, sondern Schutzverwandte des Reichs. Auf dieser Seite gebunden, auf jener frei, besitzen unsere Höfe immer noch die Möglichkeit politischer Experimente, immer noch sind sie mögliche Stätten fremder Intriguen, von welchen aus das Werk der Einigung nicht auf die Dauer verhindert, doch verzögert und zeitweise durchkreuzt werden kann.